# **Basler Zeitung**

# Gegen die Schubladisierung eines Mordes

Doppelmörder H.S. kam wieder aus dem Gefängnis und tötete erneut. Der Bruder des Opfers klagt an



Gegen das Vergessen. Nach dem Mord an seiner Schwester Iris liess sich Charles Scheidegger von der Solidaritätsbekundung «Je suis Charlie» mit dem Satiremagazin Charlie Hebdo in Paris inspirieren.

Foto: HWS

«Immer wieder tauchte H. S. bei meiner Schwester unangemeldet auf.»

Von Mischa Hauswirth

**Basel/Frenkendorf.** Charles Scheidegger (70) hält ein Schild hoch, auf dem «Je suis Iris» steht. Damit will er etwas dagegen tun, dass der am 12. November 2015 begangene Mord an seiner Schwester in Vergessenheit gerät und «schubladisiert» wird. Die Gesellschaft solle eine solche Tat nicht hinnehmen.

Aufgerüttelt hat ihn der Bericht der Basler Zeitung vom 22. November, dass der Mörder vom Hönggerberg in der Region Basel auf freiem Fuss ist, und dies nach zehn Jahren Haft; für den Mord im November 2007 hatte er 17 Jahre bekommen. «Als ich davon gelesen habe, wie der Hönggerbergmörder eine Frau getäuscht und gestalkt und dazu noch die Diagnose der narzisstischen Persönlichkeitsstörung hat, schrillten bei mir die Alarmglocken», erzählt Scheidegger. «Genau die gleiche psychische Störung hat der Mörder meiner Schwester auch.»

Mit «Mörder» meint Charles Scheidegger den 63-jährigen Schweizer H. S. Er ist wegen Mordes an Iris angeklagt und steht im kommenden Frühling vor dem Strafgericht Basel-Landschaft. H.S. hat bereits ein schlimmes Verbrechen begangen: 1994 tötete er in Hägendorf seine Ex-Freundin und deren Bruder und sass dafür 15 Jahre im Gefängnis, bevor er Ende der 2000er-Jahre endlassen wurde. Nach der Haft galt der Täter für die Behörden als so weit von seiner Krankheit geheilt, dass er wieder in die Gesellschaft eingegliedert werden konnte. Thomas Fritschi, 2015 noch Leiter des Solothurner Justizvollzuges und heute Leiter der unabhängigen Aufsichtsbehörde des Nachrichtendienstes des Bundes, sagte nach dem Mord an Iris zu TeleM1: «Aus unserer Sicht haben wir ihn nicht zu früh endlassen. Wir haben die Abläufe eingehalten, wir hatten die Sensoren aktiviert. Wir hatten keine Anzeichen, dass es zu dieser Tötung führen konnte.»

Schon damals konnte Scheidegger über eine solche Äusserung nur den Kopf schütteln. «Meine Schwester musste für den Irrtum der Behörden mit ihrem Leben bezahlen. Ich fände es unverantwortlich, wenn im Falle des Hönggerbergmörders sich die Geschichte wiederholen würde, nur weil die Rechtsprechung in diesem Punkt nach wie vor zu lasch ist.»

#### Opfer gestalkt und überwacht

Besonders ins Auge gestochen sind Scheidegger die Parallelen der beiden Fälle. Der Hönggerbergmörder hat seine damalige Freundin über seine wahre Geschichte getäuscht, erst als sie ihm das Gegenteil beweisen konnte, gestand er seine Tat ein. Damit sie nicht merkte, wer er wirklich war, hatte er sogar eine Todesanzeige gefälscht. Damit täuschte er eine langjährige Beziehung zu einer Frau vor, die er nicht mal kannte und die lebte.

Als sich die Frau aus Binningen von dem Hönggerbergmörder trennte, weil er ihr unheimlich wurde und sie Angst vor ihm bekam, tauchte er mehrmals plötzlich in der Nacht bei ihr auf. Einmal stellte sie ihn. Er wich aus, erzählte irgendeine Geschichte, warum er bei ihr vor der Haustüre herumschlich. Angeblich wartete er in Binningen auf den Zug, Kilometerweit vom Basler Bahnhof SBB entfernt «Dieses täuschende Verhalten kenne ich nur zu gut aus den Schilderungen meiner Schwester», sagt Scheidegger. «Immer wieder tauchte H.S. bei ihr unangemeldet und plötzlich auf, auch in der Dunkelheit von hinten, nachdem sie ihm gesagt hatte, sie trenne sich von ihm.»

Iris bemerkte diese heimlichen Beschattungen, die H.S. systematisch und auch mit dem Feldstecher durchgeführt hatte. Sie schrieb ihm darauf in einer E-Mail, dass diese Überwachungen ihr grosse Sorgen bereiten

würden, dass er sie einenge und sie das Gefühl habe, er würde sie stalken. Pikant: Auch die Frau in Binningen hat das Gefühl, der Hönggerbergmörder würde sie stalken, und sie hat zwei Mal die Polizei angerufen. Doch bislang blieben die Behörden passiv, und der Hönggerbergmörder soll weiterhin in Basel seinen Ausgang und seine Freizeitaktivitäten vornehmen, wie Augenzeugen der Basler Zeitung berichten.

### Ablehnung als massive Kränkung

Die Details der Tat sind sehr grausam. Deshalb wird hier darauf verzichtet, sie wiederzugeben. Nur so viel: Der mehrmalige Wunsch von Iris, den Täter nicht mehr zu sehen und keine Beziehung mehr zu ihm zu unterhalten, löste einen brutalen Rachedurst im angeblich geheilten Mann aus. Die Ablehnung erlebte er als massive Kränkung, und H. S. wollte die Frau für ihren Entscheid bestrafen. So soll er gesagt haben, er entscheide, wann sich eine Frau von ihm trenne, und nicht sie. Weil Iris gegen diese von ihm aufgestellte Regel verstossen hat, liess er sie mit dem Leben dafür bezahlen.

Zur Täuschung kam es auch unmittelbar vor der Tat: H. S. liess Iris glauben, dass er noch in Italien weile. Während sie glaubte, er sei weit weg, war er bereits zurück und googelte nach den effektivsten Foltermethoden. Zudem rief er Artikel wie «Wer andere überzeugen will, sollte sie ängstigen» auf. Dann besorgte er sich in einem Basler Fischer-Shop ein Outdoor-Kampfmesser und fuhr damit nach Frenkendorf, wo er seinem Opfer auflauerte.

## Täterschutz versus Opferschutz

Scheidegger schmerzt die Erinnerung heute noch und er hat den Schock, den der Tod seiner Schwester hinterlassen hat, noch nicht überwunden. «Auch wenn die Justiz rechtens gehandelt hat, so muss hier doch die Frage gestellt werden: Wie kommt es, dass jemand wie H.S. zuerst als nicht therapierbar und gemeingefährlich eingestuft wird und dann im gleichen Jahr ist er plötzlich gesund und kann in den gelockerten Strafvollzug? Hier stimmt doch etwas nicht.» Scheidegger verweist auf eine weitere Parallele zum Hönggerbergmörder: Beide Täter wurden aufgrund ihrer Persönlichkeitsstruktur als schwierig zu therapieren eingestuft und erhielten eine ungünstige Prognose. Trotzdem beschloss dann ein Richter, Hafterleichterungen zuzulassen. «Der wunde Punkt dieser Geschichten ist doch, dass gewisse Entscheidungsträger sich nicht verantworten müssen, wenn etwas passiert. Aber weil Entscheidungsträger im Fall von H.S. so entschieden haben, ist meine Schwester gestorben.»

Scheidegger hat lange mit dem Schritt an die Öffentlichkeit gerungen. Doch er möchte nicht, dass es weitere Opfer gibt, nur weil alle wegschauen, wie er sagt. «Ich möchte, dass die Politik sich bewegt und die Gesellschaft sieht, dass sich da etwas ändern muss. Ich möchte ein Zeichen setzen, damit der Tod meiner Schwester nicht einfach schubladisiert wird und solche Typen zum Restrisiko erklärt werden.» Wer so argumentiere, sei zynisch, sagt Scheidegger.

Was mit Menschen wie H.S. oder dem Hönggerbergmörder passieren sollte, ist für Scheidegger klar: lebenslängliche Verwahrung. «Die Diskussion muss von den Kosten, die eine Verwahrung verursacht, losgelöst werden. Wie weit ist eine Gesellschaft gekommen, wenn Geldsparen wichtiger ist als Menschenleben?» Die Justiz selber habe solche Menschen als hinterhältig, eiskalt und äusserst gewaltbereit eingestuft, um dann eine Kehrtwendung zu vollziehen und dann den Täterschutz höher zu gewichten als den Opferschutz. «Ich habe bis heute nicht begriffen, warum ein Typ, der ein solches Verbrechen begangen hat, wieder rausgelassen werden kann», sagt Scheidegger.

Die Diskussion muss von den Kosten, die eine Verwahrung verursacht, weg.»

#### Wie eine Exekution

#### Brutale Tat nach Liebes-Aus

Hägendorf. Für die Staatsanwaltschaft Solothurn war 1996 während des Prozesses klar gewesen: H.S. hatte seine Tat minutiös und wie ein Profikiller geplant. Der damals 40-Jährige war am 24. Februar 1994 um 2.30 Uhr durch ein eingeschlagenes Fenster ins Haus der Ex-Freundin eingedrungen und schoss mit dem Sturmgewehr 40-mal, was bedeutet, dass er einmal nachladen musste. Zuerst tötete er den Bruder der Ex-Freundin, dann sie, die in Panik hinter einen Schrank geflüchtet war. Das Tatmotiv: Die Frau hatte sich von H.S. getrennt.

Vor Gericht sagte der Täter, dass er nur mit der Frau habe reden wollen. Gerichtspräsident wie Staatsanwalt fanden damals ähnliche Worte, um den Täter zu beschreiben: «Er liess den Opfern keine Chance und hat sie regelrecht exekutiert. Der Angeklagte ist gefühl- und skrupellos und äusserst gefährlich.» Das Gericht verurteilte ihn zu lebenslänglich und dass über eine Änderung im Strafvollzug frühestens nach 15 Jahren befunden werden kann. Gegenüber TeleM1 beschrieb ein Grenzwächter, der H. S. an der Basler Grenze festgenommen hatte, ihn als «äusserst aggressiv und gewalttätig».

Nach der Tat sass der Mann mehrere Monate in der halboffenen Strafanstalt Witzwil und bekam auch Urlaub. Weil er aber Mithäftlinge terrorisierte, wie es in einem Artikel vom Blick heisst, musste er zurück ins Untersuchungsgefängnis Solothurn versetzt werden. 2011 wurde H.S. aus der Haft entlassen, hws

### Kaum lebenslange Verwahrungen

Bern. Im Februar 2004 hat das Schweizer Stimmvolk die Verwahrungs-Initiative mit 56 Prozent angenommen. Die Vorlage verlangt, dass Straftäter, die als nicht therapierbar und extrem gefährlich gelten, ein Leben lang eingesperrt werden können. Das Bundesgericht jedoch tat sich in der Vergangenheit schwer mit der Umsetzung dieser Gesetzesvorlage: Im Jahr 2013 fällten die obersten Richter ein Leiturteil, nachdem die Debatte nach dem Mord am Aupair-Mädchen Lucie neu aufgeflammt war. Die obersten Richter entschieden, dass es für eine lebenslange Verwahrung zwei voneinander unabhängige Gutachter brauche, die einen Täter für die nächsten 20 Jahre als nicht therapierbar einstufen. Damit liegt die Hürde sehr hoch und das Bundesgericht hat bislang fast alle von Vorinstanzen ausgesprochenen lebenslangen Verwahrungen wieder aufgehoben. Richter sehen das Hauptproblem bei der Umsetzung darin, dass es extrem schwierig ist, über einen längeren Zeithorizont eine zuverlässige Prognose abzugeben.

In der Schweiz wird deshalb vor allem die sogenannte kleine Verwahrung ausgesprochen. Diese ermöglicht es jedem Verurteilten, nach fünf Jahren eine Neubeurteilung seines Falles und eine Hafterleichterung zu beantragen. Eine lebenslängliche Verwahrung wird im Artikel 64 des Strafgesetzbuches geregelt. Vorgesehen ist diese Strafe für Täter, die «die physische, psychische oder sexuelle Integrität einer anderen Person besonders schwer beeinträchtigt oder dies beabsichtigt» haben. Ebenfalls angewendet werden könnte eine lebenslange Verwahrung, wenn «eine sehr hohe Wahrscheinlichkeit» besteht, dass der Täter erneut eine schwere Straftat begeht. Anders als bei der kleinen Verwahrung wird bei der lebenslänglichen Verwahrung eine Entlassung nur geprüft, wenn neue wissenschaftliche Erkenntnisse vorliegen, dass der Täter für die Öffentlichkeit keine Gefahr mehr darstellt, hws